

BÜRGER- INFORMATION

Merkblatt Antragsberechtigungen für Minderjährige

Grundsätzlich müssen bei der Beantragung von Ausweisdokumenten die sorgeberechtigten Eltern mitwirken. Die allgemeinen Regelungen zum Sorgerecht ergeben sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Untenstehend erhalten Sie einen Überblick, in welchen Familienkonstellationen welches Elternteil antragsberechtigt ist und welche Unterlagen gegebenenfalls vom Einwohnermeldeamt verlangt werden.

Grundsätzliches zur Antragsberechtigung und den mitzubringenden Unterlagen:

- Das Sorgerecht kann nicht durch Vollmacht an eine nicht sorgeberechtigte Person abgetreten werden (z.B. Familienmitglieder, nicht sorgeberechtigte Elternteile, etc.). Es ist immer die Vorsprache des Sorgeberechtigten von Nöten.
 - Mitzubringende Unterlagen sind grundsätzlich im Original einzureichen.
 - Sollte eine Vollmacht benötigt werden: die Unterschrift auf der Vollmacht muss mit der in dem Ausweisdokument vorhandenen Unterschrift übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall kann die Vollmacht vom Einwohnermeldeamt nicht akzeptiert werden.
 - Es sind alle Ausweisdokumente im Original mitzubringen (auch die vom vollmachtgebenden Elternteil). Der elektronische Aufenthaltstitel alleine ist KEIN Ausweisdokument.
- **Mutter und Vater steht das Sorgerecht beiden zu und wohnen zusammen (egal ob verheiratet oder unverheiratet):**

Der Antrag für das Dokument ist von beiden Eltern zu stellen. Sollte ein Elternteil nicht anwesend sein, kann eine Vollmacht des nicht vorsprechenden Elternteils vorgelegt werden.

Ist ein Elternteil aus tatsächlichen Gründen verhindert (Nichterreichbarkeit, unbekannter Aufenthalt, etc.) ist ein Elternteil alleine antragsberechtigt. Die Verhinderung muss glaubhaft dargelegt oder nachgewiesen werden.

- **Mutter und Vater steht das Sorgerecht beiden zu und wohnen getrennt (egal ob verheiratet oder unverheiratet):**

Der Antrag für das Dokument kann alleine von dem Elternteil gestellt werden, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Indiz hierfür ist die Meldung des Kindes mit Hauptwohnsitz bei einem Elternteil. Ist die Meldung des Kindes erst vor kurzem erfolgt oder nur mit Nebenwohnsitz bei einem Elternteil gemeldet, wird die Zustimmung des anderen sorgeberechtigten Elternteils benötigt.

- **Ledige, alleinstehende Mutter:**

Die ledige, alleinstehende Mutter ist alleine Antragsberechtigt. Liegen jedoch Zweifel an dem alleinigen Sorgerecht vor, wird eine sogenannte Negativbescheinigung vom Jugendamt benötigt. Diese gibt Aufschluss darüber, dass keine gemeinsame Sorge erklärt worden ist.

- **Lediger, alleinstehender Vater:**

Der ledige, alleinstehende Vater muss für die Antragsstellung einen Nachweis über das alleinige Sorgerecht mitbringen. Dies kann zum Beispiel ein Beschluss des Familiengerichts sein.

- **Für das Kind ist ein Vormund bestellt worden:**

Nur der Vormund des Kindes ist Antragsberechtigt. Dieser muss mit seiner Bestallungsurkunde im Original sowie einem Ausweisdokument (gegebenenfalls einem Dienstausweis) vorsprechen. Eine Vollmacht an eine andere Person ist nicht möglich.

- **Kind lebt in einer Pflegefamilie:**

Die Pflegepersonen sind nur dann antragsberechtigt, wenn ihnen das Familiengericht das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen hat. Dies ist durch den Beschluss nachzuweisen. Ist dies nicht der Fall, kann nur der Vormund bzw. die sorgeberechtigte Person (Mutter/Vater) den Antrag stellen.

Sollten Sie zu den oben genannten Konstellationen Fragen haben, können Sie diese gerne per E-Mail an ema-wuppertal@stadt.wuppertal.de senden. Sie erhalten von uns kurzfristig eine Antwort.